

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 40 K-LSchV

K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Das Abschlusszeugnis (Anlage C2) ist jeweils mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.													
(2) In das Abschlusszeugnis der Fachschule sind mit der erforderlichen Ergänzung folgende Vermerke aufzunehmen:													
a) bei Erfüllung der Pflicht zum Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule gemäß§ 22 Abs. 3 lit. b des Kärntner													
	landwirtschaftlichen	Schulgesetzes	1993:	"Der	Schüler/Die	Schülerin	hat	die	Pflich	zun	п Ве	such	der
	landwirtschaftlichen	Berufsschule,	Fachri	chtung	g	gemäß§	22	Abs.	3 li	t. b	des	Kärr	ntner
	landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 erfüllt.";												

- b) zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen auf Grund von Bestimmungen des Gewerbe- und Berufsausbildungsrechtes. hiebei ist die Rechtsvorschrift, auf Grund deren diese Berechtigungen bestehen, zu zitieren; die Berechtigungen können durch den Hinweis auf die betreffende Rechtsvorschrift allgemein umschrieben oder auch unter Nennung der Berufe und des Ausmaßes der Berechtigung einzeln angeführt werden;
- c) zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über die Absolvierung einer vorgeschriebenen Pflichtpraxis.
- d) zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über die Ablegung und das Ergebnis der Abschlussprüfung lauß 37a;
- e) zutreffendenfalls entsprechende Vermerke über die Erfüllung der fachlichen Qualifikation für das Handwerk der Gärtner und das Handwerk der Blumenbinder (Floristen) entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Gärtner und der Blumenbinder (Floristen), BGBl. II Nr. 49/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 399/2008.
- (3) In das Abschlusszeugnis der Fachschule ist die Stundentafel des Lehrplanes, nach dem unterrichtet worden ist, aufzunehmen.
- (4) In das Abschlusszeugnis der Fachschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ist folgender Vermerk aufzunehmen: Der positive Fachschulabschluss und die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung "Agrarkaufmann" bzw. "Agrarkauffrau".
- (5) In das Abschlusszeugnis der Fachschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. d ist folgender Vermerk aufzunehmen: Absolventen der Fachschule für Erwachsene haben die Berechtigung, bei positivem Schulabschluss in der jeweiligen Ausbildungsrichtung sowie nach positiver Ablegung der Facharbeiterprüfung, die Berufsbezeichnung Facharbeiter zu führen.

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$